

RS UVS Kärnten 1993/12/09 KUVS- 500-505/4/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.12.1993

Rechtssatz

Durch die Bestimmungen der § 11 Abs 1, §§ 16, 19 Abs 3 des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes soll sichergestellt werden, daß den jugendlichen Arbeitnehmern ausreichend Gelegenheit zur Erholung gegeben wird, wobei bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen die diesbezüglichen Rechte des Jugendlichen unmittelbar beeinträchtigt werden. Diese Normen sind daher zwingendes Recht, genauestens einzuhalten und unterliegen keinesfalls der freien Disposition durch den Arbeitgeber oder Arbeitnehmer. Es ist daher auch grundsätzlich unbeachtlich, wenn die gesetzwidrige Beschäftigung der Jugendlichen im Einvernehmen mit diesen oder deren Eltern oder gar auf deren Wunsch hin erfolgt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at